

SATZUNG des Vereins

Sport-Club Rhaderfehn von 1956 Langholt e.V. (SC Rhaderfehn)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Rhaderfehn von 1956 Langholt e.V.“ und hat seinen Sitz in Rhaderfehn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind „blau-gelb“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern Sport- und Freizeitprogramme zu bieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen bzw. Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:

(a) Ordentliche Mitglieder

Sie sind aktive, passive oder unterstützende Mitglieder und haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten; insbesondere besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht.

(b) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Sache des Sports über längere Zeit (mindestens 20 Jahre) verdient gemacht und das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geschehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.

c) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren. Für sie ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Sie genießen das Recht, sich an den Versammlungen des Vereins zu beteiligen und besitzen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres nur das aktive Wahlrecht.

- (2) Aufnahme
- (a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bzw. durch die eines Erziehungsberechtigten bekennt.
- (b) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Aufnahme des Mitgliedes.
- (c) Allen Mitgliedern wird auf Antrag jederzeit Einblick in die Satzung des Vereins gewährt.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) durch Tod,
- (b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Präsidium, den Abteilungsleiter oder den Übungsleiter zu richten.
- (c) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die
- (a) gegen die Satzung oder Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungen,
- (b) gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins,
- (c) gegen die Vereinskameradschaft und - disziplin,
- (d) gegen die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins verstoßen, können vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:
- (a) schriftlicher Verweis,
- (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- (c) angemessene Geldstrafe,
- (d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied durch einen schriftlichen Hinweis Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Hinweises schriftlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen. Eine danach erfolgende Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Maßregelung kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang des Beschlusses über die Maßregelung schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig in einer Sitzung, in der dem Mitglied Gehör zu gewähren ist.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungspflichten werden vom Präsidium in Form einer allgemeinen Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Allgemeine Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Es ist den Abteilungen unbenommen, auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungs- bzw. Spartenbeiträge zu erheben. Sie sind als Anhang in die allgemeine Beitrags- und Gebührenordnung aufzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - (a) das Präsidium beschließt oder
 - (b) mindestens 50 oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch einen der Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Präsidiums über die örtliche Presse (General-Anzeiger, Rhaudefehn).
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies kann durch Aushang in einem Schaukasten am Vereinsheim oder in der Vereinszeitschrift erfolgen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Präsidiums
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Präsidiums
 - (d) Wahlen (gemäß § 16)
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen (incl. Änderung des Vereinszweckes) müssen im genauen Wortlaut angegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Für Wahlen zum Vorstand (bzw. Abstimmung über Anträge) gilt: Hat kein Kandidat (Antrag) im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten (Anträgen) statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.
- (10) Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung an einen seiner Stellvertreter gestellt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (11) Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn sie von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - 1) Geschäftsführender Vorstand
 - a) Der Vorsitzende/Die Vorsitzenden
 - b) Der Stellvertretende Vorsitzende
 - 2) Erweiterter Vorstand
 - c) Abteilungsleiter Fußball
 - d) Abteilungsleiter Hallensport
 - e) Abteilungsleiter Tennis
 - f) Organisationsleiter
 - g) Geschäftsführer
 - h) Schatzmeister
 - i) Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann einen oder mehrere Vorsitzende haben, wobei im Falle mehrerer Vorsitzender ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt werden muss. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder gemäß Anweisung des/der Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist intern und in der Weise beschränkt, dass ein Vorstandsmitglied alleine Rechtsgeschäfte über höchstens 500 Euro abschließen kann, mehrere Vorstandsmitglieder zusammen über höchstens 2500 Euro. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

- (4) Das Präsidium leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Präsidiumsmitglied es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Die Abteilungsleiter

Die Leiter der Abteilungen Fußball, Tennis und Hallensport regeln die gesamte Organisation in ihren Abteilungen und zeichnen verantwortlich für die vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel. Zu diesem Zwecke stellen sie jährlich spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats mit Unterstützung des Schatzmeisters einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf und legen diesen dem Präsidium zur Genehmigung vor. Bei Rechtsgeschäften außerhalb des Haushaltsplanes von mehr als 250 Euro ist der Abteilungsleiter verpflichtet, die Zustimmung des Abteilungsvorstandes einzuholen.

§ 10 Der Organisationsleiter

Der Organisationsleiter zeichnet verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Sponsoring, Veranstaltungen des Gesamtvereins und weitere zu definierende Aufgaben). Die Maßgaben des §9 gelten sinngemäß, ein Haushaltsplan muss aber nicht zwingend aufgestellt werden.

§ 11 Der Schatzmeister

Er führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen im Rahmen der aufgestellten Haushaltspläne, Präsidiumsbeschlüsse und Beschlüsse der Abteilungen. Er hat dem Präsidium laufend über die Kassenlage zu berichten. Er überwacht die Haushaltsmittel der Abteilungen. Er führt die Mitgliederkartei.

§ 12 Der Geschäftsführer

Er ist verantwortlich für alle Fragen hinsichtlich der Aus- u. Fortbildung sowie der Meldung von Übungsleitern, für die rechtliche u. finanzielle Zusammenarbeit mit allen Verbänden, Behörden und Versicherungen.

§13 Der Schriftführer

Er zeichnet verantwortlich für die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen und führt die Chronik des Vereins.

§ 14 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden und von dieser auch wieder abgewählt werden können. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern und kann vom Präsidium für Ehrenaufgaben eingesetzt werden.

§ 15 Abteilungen und Ausschüsse

- (1) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand und bilden entsprechend ihrer Bedürfnisse Sparten und Ausschüsse, deren Leiter Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind. Die Abteilungen haben mindestens eine Versammlung im Vereinsgeschäftsjahr abzuhalten, die vor der Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Vorschriften des § 7 Abs. (4), (6) bis (11) gelten sinngemäß. Alle zwei Jahre finden Wahlen statt.
- (2) Die Abteilungen sind bei ihren Beschlüssen selbständig, soweit nicht die Interessen des Gesamtvereins davon berührt werden.
- (3) Innerhalb ihrer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zugewiesenen Haushaltsmittel sind die Abteilungen selbständig, soweit die Satzung dieses erlaubt. Außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen Rechtsgeschäfte von mehr als 1000 Euro der Genehmigung durch das Präsidium.
- (4) Dem Präsidium steht ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Abteilungen, soweit sie gegen die Satzung, das Ansehen des Vereines, die Geschäftsordnung oder Finanzordnung verstoßen, zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Abteilungsbeschluss darf vor Einigung der Abteilung mit dem Präsidium nicht ausgeführt werden. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums führt der Schriftführer ein Protokoll, über die Beschlüsse der Abteilungen und Ausschüsse ein vorher zu bestimmendes Mitglied. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium unverzüglich nach der Versammlung über den/die Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums (außer die Abteilungsleiter, die als gewählte Vertreter der Abteilungen Mitglieder des Präsidiums sind) und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig (außer Kassenprüfer).

§ 18 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr mindestens durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder der Verschmelzung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Rhauderfehn, den 31.08.2001

_____ Vorsitzender

_____ stellv. Vorsitzender